



Ev. Gemeindebüro in Eschenburg ● Eckestr. 12 ● 35713 Eschenburg

**Pfarrer Michael Brück**

Klein-Loh 2  
35713 Eschenburg-Hirzenhain  
Tel.: 02770-635  
Michael.brueck@ekhn.de

**Pfarrer Eberhard Hoppe**

Schwalbenstr. 9  
35713 Eschenburg-Eibelshausen  
Tel.: 0179 2016968  
Eb.hoppe@t-online.de

**Ev. Gemeindebüro in Eschenburg**

Eckestr. 12,  
35713 Eschenburg-Eiershausen  
Tel.: 02774-9185081  
[Dorothee.brueck@ekhn.de](mailto:Dorothee.brueck@ekhn.de)

Az: 345

14.12.2021

## **Schutzkonzept für Gottesdienste der Evang. Kirchengemeinden Hirzenhain und Simmersbach**

für Ev. Kirche Hirzenhain / Dorf, Hirzenhainer Str. 38,  
für die Ev. Friedenskirche Hirzenhain / Bahnhof, Bahnhofstr.,  
für die Ev.-luth. Katharinenkirche Simmersbach, Biedenkopfer Str.50  
ebenso für alle Open-Air-Gottesdienste  
Dekanat an der Dill

Ab sofort ist ein Negativnachweis wie folgt zu führen:

-Nachweis der vollständigen Impfung oder der Genesung durch Vorlage des Impfheftes oder des **Genesungsnachweises** oder des digitalen **Impfnachweises**.

Zusätzlich ein Personalausweis u.ä. vorzulegen.

ODER

- durch einen **Schnelltest in einem Testzentrum**, der nicht älter als 24 Stunden sein darf.

ODER

- durch einen **PCR- oder PoC-PCR-Test**, der nicht älter als 48 Stunden sein darf.

Kinder unter 6 Jahren und noch nicht eingeschulte Kinder unterliegen nicht der Testpflicht und müssen daher keinen Negativnachweis führen.

Kinder unter sechs Jahren unterliegen nicht der Maskenpflicht.

**Für alle Personen, die älter als sechs Jahre sind**, gelten die allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen, wie insbesondere

1. eine **medizinische Maske** zu tragen,
2. das **Abstandsgebot von 1,5 m** im öffentlichen Raum und
3. Vorgaben in Hygiene- und Schutzkonzepten einzuhalten.

### **Information**

Gottesdienstliche Versammlungen in der Kirche werden über die üblichen Kommunikationswege (Gemeindebrief, Homepage, Wochenblatt der Gemeinde Eschenburg) angekündigt.

3G

### Gottesdienste in geschlossenen Räumen (3G)

In der derzeitigen Lage ist für alle Gottesdienstteilnehmenden geboten, dass alle Teilnehmenden mindestens einen negativen Test nachweisen.

Auch die Regelungsfreiheit bei einer Personengrenze von bis zu 25 Personen entfällt.

Eine Teilnahme ist möglich für

- Genesene, Geimpfte und Kinder und Jugendliche unter achtzehn Jahren (ab 6 Jahren mit Testheft oder Negativtest) sowie
- Getestete mit **Schnelltest in einem Testzentrum** max. 24 Stunden alt oder PCR-Test max. 48 Stunden alt.
- Der Negativnachweis wird kontrolliert.
- Es ist ein 1,5 m Mindestabstand einzuhalten, Angehörige eines Hausstands dürfen zusammensitzen.
- Medizinische Maske wird durchgehend getragen.
- Gemeindegesang ist mit Maske möglich.

Liturgisch handelnde Personen (Pfarrer\*innen, Prädikanten\*innen, Lektoren\*innen oder andere haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende) dürfen ohne Maske handeln, wenn sie den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen halten oder Plexiglasschutz nutzen.

Eine Anmeldung für Gottesdienste wird vorgenommen, wenn mit einer Auslastung der vorhandenen Platzkapazitäten zu rechnen ist.

Eine Erfassung der Kontaktdaten erfolgt nicht mehr.

### Musik im Gottesdienst

Der Gemeindegesang ist mit Maske möglich.

Die Anzahl der Lieder und die Anzahl der Strophen sind eingeschränkt.

2G+

Erwachsene singen bzw. spielen ein Blasinstrument nur mit Impf-, Genesenennachweis **und** Testnachweis **(2G+)**. **Für Mitwirkende mit Auffrischungsimpfung („Booster-Impfung“) entfällt die Testpflicht.**

Vokal- und Instrumentalmusik, auch Blasinstrumente, sind im Gottesdienst möglich. Es wird weiterhin empfohlen, max. 8 - 10 Sänger\*innen oder Musizierende mit Blasinstrumenten einzusetzen.

Wird zur musikalischen Leitung einen Mindestabstand von 3 m, zwischen den Musizierenden von 1,5 m eingehalten, können auch mehr mitwirken.

Anfallende Kosten eines angeordneten Tests trägt bei haupt- und nebenamtlich Beschäftigten die Kirchengemeinde.

Andere Instrumentalist\*innen halten zur musikalischen Leitung und zwischen den Musizierenden den Mindestabstand von 1,5 m ein.

### Betreten und Verlassen der Kirche und sonstige Regelungen

Die Vermeidung von Warteschlangen, die Wahrung des Abstands beim Betreten und Verlassen der Kirche und beim Aufsuchen der Plätze sowie die Einhaltung der ermittelten Höchstzahl an Personen wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt.

Auf Körperkontakt wird verzichtet (kein Friedensgruß per Handschlag, keine Handauflegung zum Segen, keine Begrüßung oder Verabschiedung mit Handkontakt oder Umarmen etc.).

Die Kollekte wird nur am Ausgang kontaktlos und unter Einhaltung des Mindestabstands gesammelt.

Nach jedem Gottesdienst werden Türgriffe und Handläufe desinfiziert.

Im Eingangsbereich der Kirche werden Desinfektionsmittel und Masken bereitgestellt.

Zwischen zwei Gottesdiensten wird für eine ausreichende Lüftung gesorgt, die wesentlich von den individuellen Gegebenheiten des Kirchengebäudes abhängt. Es wird eine Lüftungspause von mindestens einer Stunde zwischen zwei Gottesdiensten eingehalten.

ohne Nachweis

### **Gottesdienste im Freien**

Für die genutzten und abgegrenzten Freiflächen liegen Lagepläne vor.

Gemeindegang nur mit Maske.

Maskenpflicht am Platz entfällt.

Der Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten, Angehörige eines Hausstands dürfen ohne Abstand zusammensitzen.

Gottesdienste auf öffentlichen Plätzen werden frühzeitig dem Ordnungsamt angezeigt.

Die für den Gottesdienst genutzte Fläche werden mit geeigneten Mitteln eingegrenzt (Absperband, Bauzäune o. a.) und eine zulässige Höchstzahl von Gottesdienstbesucher\*innen festgelegt (Besucherfläche 5 m<sup>2</sup> pro Person).

Zu- und Abgänge werden eingerichtet und gekennzeichnet.

3G

Für Sänger\*innen sowie Musizierende mit Blasinstrumenten wird ein Impf- oder Genesenennachweis oder Testnachweis empfohlen (3G).

Die Zahl dieser Mitwirkenden im Gottesdienst richtet sich nach dem vorhandenen Platz und kann auch 8 - 10 Sänger\*innen oder Musizierende mit Blasinstrumenten übersteigen, wenn bei Einhaltung der vorgegebenen Abstände ausreichend Raum zur Verfügung steht.

Sänger\*innen und Musizierende mit Blasinstrumenten halten zur musikalischen Leitung einen Mindestabstand von 3 m, zwischen den Musizierenden von 1,5 m ein.

Andere Instrumentalist\*innen halten zur musikalischen Leitung und zwischen den Musizierenden den Mindestabstand von 1,5 m ein.

Im Übrigen gelten die gleichen Regelungen wie für Gottesdienste in geschlossenen Räumen.

### **Abendmahlsfeiern**

Da Abendmahlsfeiern besondere Infektionsrisiken darstellen, gelten gesonderte Hygienemaßnahmen, wie z. B. der Verzicht darauf Gegenstände weiterzugeben.

3G

### **Kindergottesdienst (3G)**

Gottesdienste für Kinder sind möglich. Es gelten die allgemeinen Regelungen zu Abstand- und Hygieneregeln entsprechend.

### **Taufen und Trauungen**

gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen. Taufen werden wenn möglich in eigenen Gottesdiensten gefeiert.

### **Hinweise**

Verschärfungen der Coronaregelungen des Landes Hessen durch Allgemeinverfügung des Lahn-Dill-Kreises werden unmittelbar angewendet, ohne dass es einer Anpassung des Schutzkonzepts bedarf.

Die vom Kirchenvorstand dafür zu benennenden Personen überwachen die Einhaltung der Regeln des Schutzkonzepts. Bei Nichtbeachtung machen sie vom Hausrecht Gebrauch.

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab dem 23. Dezember 2021.

Hirzenhain und Simmersbach, 20.12.2021

Karin Theis, 1. Vorsitzende



Michael Brück, Pfarrer